

Berlin, den 24. Juli 1857.

e Lippen

Bliedes:

Sammergericht.

— Der zwischen dem Magistrat und dem Fiscus hwebende Prozes wegen Zahlung von Beiträgen den Kosten der Polizeiverwaltung n. s. m. und begen-ber von dem Magistrate verlangten Rechnungsdan, als Tegung ist jetzt vom Kammergericht in zweiter Instanz michieben worden. In Betreff des Anspruchs auf dann. Technungslegung bat das Kammergericht den An-Bäuerin Bägen: des Magistrats entsprechend erkannt, daß beitens des Polizeipräsidiums über alle aus der ortsind je Schen Polizeiverwaltung herrührende, von der Comht hier? Imme zu tragende Kosten Rechnung zu legen sei, Bänerin Idea nur durch Quittungen, nicht aber durch den Rachweis der Rothwendigseit der Ausgaben. Mit dierreite, Im Antrag bagegen, bei Erhöhung der Gehälter er ven' den Königl. Behörden bei dem Nachtwachte, hien zu merkosch- und polizeilichen Straßenreinigungswesen che flatt gestellten Personen gehört zu werden, wurde die sommune abgewiesen. Wegen der Kosten für die tuch! — memaligen Stadtgenbarmen und die Bettelpolizei, ofür die Ausgabe jährlich 11,000 Thlr. betragen wendete, Mit, ist das Urtheil erster Instanz, welches die Stadt fort: Den der Weiterzahlung dieser Summe enthand, mit ten, der mwesentlichen Modificationen bestätigt. In Betreff Brode Der Herrichtungskosten der polizeilichen Telegraphenm, def mien in der Stadt wurde der Magistrat nur angekachtermaßen abgewiesen; der Fiscus hat sich das te einen sigen bereit erklärt, zwei Fünftel der Unterhaltungsg lang Men zu tragen. Auch mit dem Antrage auf Beall um keinng von der Zahlung der Kosten für die Bekleidung er Schutmanner n. s. w. ist der Magistrat nicht

bluchzu brügedrungen. Wahrscheinlich wird von beiden Bimpen deiten das Rechtsmittel der Revision, resp. Nichtigitsbeschwerde eingelegt werden.

— Im September 1854 verheirathete sich hier der

kentier M. mit seiner jetzigen Chefrau. Eingeführt ar er bei derselben angeblich durch den Goldarbeiter in Folge seines an diesen zu Anfang des Jahres 354 gerichteten Ansuchens, ihm die Bekanntschaft damer der anfländigen Dame zu verschaffen, die mit eints 141/13 m Vermögen versehen sei, und die er, wenn ste it. vor um Ar cficti gegenseitig gestelen, heirathen könne. Er hatte ener, wie behauptet wird, dem & folgenden Revers egestellt: "Ich Endesunterzeichneter babe durch rzu ge Bermittelung Des Goldarbeiters &. Die Befanntschaft uf vot Fraulein M. St. aus Möckern bei Magdeburg aller macht und verpflichte mich hiemit "an" Herrn 2. echend, Der an dessen Orbre freiwillig eine Vergütigung für ich am die mir in dieser Angelegenheit geleisteten Dienste zu fördert ben, und zwar, wenn Fräulein Mt. St. ein baares ermögen von 10,000 Thalern besitzt, 500 Thir. zu gablen, und wenn dieselbe ein Vermögen von behan. 2000 Thirn. besitt, 1000 Thir. zu bezahlen, und theorie Der drei Monate nach meiner Hochzeit mit Fraulein on St. Sollte jedoch das eheliche Berbindnis mit erung mulein: Sti- nicht zu Stande kommen izet, so hat dann L. von mir nichts zu fordern. Berlin, den auf D. Junt 1854: Gelesen und eigenhändig unterzeich welche ecember 1854 von einer Cesstonarin des Goldars Mor-kiters L. verklagt undo von ihr: angeführt: Nachdem M: seiner seige Ehefran um ihre Hand gebeten,

fragt, wie viel: wohl ihr künftiger Chemann im Bermögen haben könne, und auf die Erwiderung derselben, daß er wohl 20—30,000 Thir. haben dürfte, entgegnet: "nun das ist recht gut, dann hat er doch nicht mehr, als ich selbst." Bis zu ihrer Verheirathung habe die M. St. als Zinsen ihres Capitalvermögens ein reines jährliches Einkommen von 1000-1200 Thirn. bei der classificirten Einkommensteuer versteuert. Ein solches nicht aus einem Gewerbsbetriebe fließendes Einkommen setze aber allermindestens ein Capitalvermögen von 20,000 Thir. und mehr voraus 3c. N. widersprach dem; er räumte zwar ein, einen Revers ähnlichen Inhalts unterschrieben, bestritt aber, das behanptete Ansuchen an L. gestellt und durch diesen die Bekanntschaft seiner jetigen Chefrau gemacht zu haben. Er stellte auch sammtliche Angaben über das Bermögen seiner Chefran mit dem Bemerken in Abrede, daß diefe sich ihr ihm unbekunntes Bermögen vertragsmäßig vorbehalten habe, und daß daffelbe im gesetzlichen Sinne auch kein baares sei. Die über dasselbe Thema als Zengin vorgeschlagene Chefran des 2c. M. verweigerte, ein Zeugniß gegen ihren Chemann abzulegen. -- Das Königl. Stadtgericht wies durch Erkenntniß vom 30. October 1856 die Klägerin mit ihrem Antrage unter Zulastlegung der Rosten ab, weil es dieselbe, ohne daß es einer Prüfung der Einreden des Berklagten bedürfe, in Bezug auf das Bermögen der Chefrau des Verklagten für beweisfällig- und die nicht aufgenommenen Beweismittel für theils unerheblich, theils unzulässig erachtete. - Gegen dies Erkenntniß appellirte die Rlägerin. Sie suchte darzuthun, daß der erste Richter die Auf. nahme der ferneren Beweismittel mit Unrecht ausgesetzt habe. Die amtliche Auskunft ber Regierung zu Magdeburg werde ergeben: 1) daß die Ehefran des Berklagten auf ein jährliches Einkommen von mindestens 12 -15,000 Thir. abgeschätt sei; 2) bei Gelegenheit einer bei der Chefrau des Berklagten abgehaltenen Haussuchung seien bei ihr 10-12,000 Thir. in Staatspapieren gefunden worden und habe sie bies Capital mit bem Bemerken angegeben, daß ste es schon vor ihrer Berheirathung beseffen habe; 3) habe ste auf ihre häusliche Einrichtung an Mobiliar, Silberzeug und Wasche ungefähr 4000 Thir. verwendet; 4) habe die Chefrau des Berklagten, wie das Hopothekenbuch ergeben würde, mindestens 6000 Shlr. Schulden für denselben bezahlt 2c. — Der Berklagte widersprach-diesen Angaben. Nach Sinn und Absicht des von ihm in dieser Instanz auerkannten Reverses"genüges es nicht, wenn seine Chefrau das bedungene Bermägen besithe, sondern-nur, wenn fte es ihm inferire: Sie babe es sich aber, wie der Ehevertrag ergebe, mit Einschluß sogar des Erwerbes, vorbehalten. Richtig seites, wie bies burch die Bernehmung eines Beamten bestätigt worben, daß einmal bei feinet Chefrau nach ruffischen Staatspapieren Hanssuchung gehalten und hiebei-bei-ibr blos an Staatsschuldscinen der Betrag won' 13,800 Thirn. gefunden worden und außerdem noch Sprotheken-Documente 3c. Es wurde in der zweiten Inkanz ferner festgestellt, daß der Verklagte zu verschiedenen Zengen erklärt batte: er habersich davon überzeugt, daß seine Braut ein Vermögen bon mehr als 15,000 Thir. besitze und daß er sich freue, dem Goldarbeiter L. sein gegebenes Bersprechen balten zu können. Diese Aeußerungen, in Berbindung mit Dem durch die gedachte Hausfuchung aufgefundenen Bermögensbestande, bestimmten

das K. Kammergericht, den Berklagten zur Zahlung der 1000 Thaler nebst 5 Prozent Zinsen seit dem December 1854 zu verurtheilen, wobei der Einwand, daß die Chefrau sich ihr gesammtes Vermögen vorsbehalten dabe, sür unerheblich gehalten wurde, weil die Erfüllung des Versprechens ganz allein davon, daß die Chefrau das gesorderte Vermögen besitze, nicht aber auch von der Erlangung der Dispositionsseicht aber auch von der Erlangung der Dispositionssellesgnis darüber Seitens des Verklagten abhängig zemacht worden ist.

Eximinalgericht.

Ferien. Deputation.

Situng vom 23. Juli.

1. Der Schuhmacherlehrling Gustav Wilhelm Friedrich-Angge, 19-Jahre alt, wegen Diebstabla schon mit 6 Monaten Gefängniß bestraft, trieb sich mit einem andern jungen Menschen, der nicht ermittelt worden ist, am 21. Juni d. J. auf dem hiesigen Wollmarkt herum und stahl daselbst in Gemeinschaft mit dem Andern eine Quantität Wolle. Nachdem der Andere einen in der Neuen Friedrichsstraße liegenden Wollsack aufgeschnitten und die Wolle herausgezupft hatte, stedte Ruage dieselbe in die Ermel eines Rock und in ein Tuch, welche er zu diesem Zwecke mitgehracht hatte. Der Diebstahl wurde von einem zur Beaufsichtigung der Wolle angenommenen Arbeiter bemerkt, als die Diebe sich eben mit der Wolle nach der Königsftraße davon machten. Der Arbeiter verfolgte die Diebe darauf und machte den vorübergehenden Schupmann Gilbemeister auf dieselben aufmerkfam, ber ihnen nun auch nacheilte und ben R. hinter der Thur eines Hauses in der Königsstraße ergriff, wo er sich versteckt hatte, als er sich verfolgt sah. Er hatte den Rock mit der Wolle noch bei sich, das Tuch aber unterwegs weggeworfen. Durch die Beweisaufnahme vollständig überführt, murde er zu 3 Monaten Gefängniß und 1 jähriger Polizeiaufficht verurtheilt.

2. Die unverehelichte Marie Auguste Mertens diente im Juni d. J. gegen Lohn und Kost bei dem Tapezirer Bügel und stabl demselben in dieser Zeit 7 Thir. 20 Sgr., welche Summe frei auf einer Commode da lag. Ihr Dienstherr zeigte den Diebstahl der Polizei an, mit der Angabe, daß nicht gut ein Anderer als die Mertens denselben verübt haben könne, weil eine andere Person zur Zeit deffelben nicht in dem betreffenden Zimmer gewesen sei. Sie hat auch in der gerichtlichen Boruntersuchung den Diebstahl eingeräumt und zuerst angegeben, ste habe das Geld in die Spree geworfen, dann, sie habe daffelbe ihrem Brautigam, einem Tischlergesellen, geschenkt. Der Lettere war deshalb auch gefänglich eingezogen worden, hat aber durchaus bestritten, daß er dies Geld erhalten, und mußte, da außer der Beauchtigung ber Mertens fein weiterer Beweis gegen ihn erbracht werben konnte, wieder in Freiheit gefeht werben. Im Andienztermin-wiederholte fie ihr Geständniß und die Behauptung, daß sie das Geld ihrem Brantigam geschenft, ber sie ersucht habe, ihm Geld zu verschaffen." Sie wurde des Hausdiebstahls für souldig erklärt und zu 3'Monaten Gefängneg verurtheilt.

8: Die unberehel Wilhelmine Porath, wegen Diebstahls bereits zwei Mal, mit 2 und 4 Monaten